XXV.GP.-NR
48 /A
20. Nov. 2013

# ANTRAG

der Abgeordneten Dieter Brosz, Freundinnen und Freunde

betreffend Veröffentlichung von Entscheidungen des Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senats

*Der Nationalrat wolle beschließen:*

**Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Finanzierung politischer Parteien (Parteiengesetz 2012 – PartG) geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Finanzierung politischer Parteien (Parteiengesetz 2012 – PartG) geändert wird

*§ 11 Abs. 8 3.Satz lautet:*

„Entscheidungen des Senats sind umgehend auf dessen Website und zusammen mit dem Rechenschaftsbericht der betroffenen Partei auch auf deren Website zu veröffentlichen."

## Begründung:

Der Unabhängige Parteien-Transparenz-Senat hat in seiner Sitzung vom 31. Oktober 2013 den im Hinblick auf die Information der Öffentlichkeit grundsätzlichen Beschluss gefasst:

„In Verfahren zur Verhängung von Geldstrafen ist das Verwaltungsstrafgesetz 1991 anzuwenden. Dieses sieht nur eine Parteienöffentlichkeit vor. Schon der Begriff „Unabhängiger Parteien-Transparenz-Senat" scheint für das Tätigwerden dieser Behörde (als ein weisungsfreies Tribunal) eine Teilhabe der Öffentlichkeit zu indizieren. Der Gesetzgeber hat diesbezüglich aber in § 11 Abs 8 PartG nur vorgesehen, dass Entscheidungen über Geldbußen zu veröffentlichen sind (und nicht auch Entscheidungen über Geldstrafen). [...]"

Der Vorsitzende des Senats, Ludwig Adamovich, sagte dazu:

*"Im Gesetz steht, dass Entscheidungen über Geldbußen zu veröffentlichen sind. Über Geldstrafen steht nichts, also gehen wird davon aus, dass die allgemeinen Regeln des Verwaltungsstrafgesetzes gelten."* [...] *„Das ist zweifellos nicht befriedigend."*

*In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Verfassungsausschuss vorgeschlagen.*



www.parlament.gv.at